



**REGLEMENT ÜBER
DIE TRINKWASSERVERSORGUNG,
DIE ABWASSERENTSORGUNG,
DIE KANALISATION
UND DEREN GEBÜHREN**

Reglement über die Trinkwasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Kanalisation und deren Gebühren

Vom 9. Oktober 2009

Die Urversammlung der Gemeinde Obergoms, die per 1. Januar 2009 aus der Fusion vom 25. November 2007 der Gemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen hervorgegangen ist, gestützt auf die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung¹, auf Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG)² sowie auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GschG) und die Gewässerschutzverordnung (GschV), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Genereller Vorbehalt

Dieses Reglement enthält der Lesbarkeit Willen auch Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Diese können durch die Urversammlung selbstverständlich nicht geändert werden und allfälligen Änderungen des Bundes- und Kantonsrechts gehen diesem Reglement vor.

II. Trinkwasserversorgung

Art. 2 Verantwortlichkeit und Ziele

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Obergoms ist ein Betriebszweig der Gemeinde.

² Die Gemeinde ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen;
- b. die physikalisch-chemische und bakteriologisch einwandfreie Qualität des Trinkwassers;
- c. die ausreichende Trinkwasserversorgung in bewohnten Siedlungen, um die Bedürfnisse von öffentlichen Diensten und von Einzelpersonen zu befriedigen.

³ Die Verwaltung und Überwachung der Trinkwasserversorgung obliegt dem Gemeinderat.

⁴ Die Gemeinde gewährleistet die Qualitätssicherung des Trinkwassers nach den Richtlinien des *Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW)*.

⁵ Der Trinkwasserverantwortliche der Gemeinde ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Art. 3 Pflicht der Gemeinde

Die Gemeinde gibt unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen Wasser für häusliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke ab. Sie stellt die Löschwasserreserve innerhalb des Versorgungsnetzes (Bauzone) sicher.

¹ Gesetzessammlung VS 101.1

² Gesetzessammlung VS 175.1

Art. 4 Versorgungsnetz

Das öffentliche Versorgungsnetz umfasst die gesamte Bauzone der Gemeinde. Der Ausbau geschieht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Art. 5 Bauten ausserhalb der Bauzone

¹ Ausserhalb des Versorgungsnetzes besteht grundsätzlich kein Recht auf Anschluss.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die Versorgungssicherheit innerhalb des Versorgungsnetzes nicht beeinträchtigt wird.

³ Bauten ausserhalb der Bauzone, welche an das kommunale Versorgungsnetz angeschlossen werden können, unterliegen den Bestimmungen dieses Reglements, ausgenommen die Löschwasserreserve, welche die Gemeinde für diese Bauten nicht sicherstellen kann.

⁴ Bau und Unterhalt von Leitungen ausserhalb des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der Berechtigten.

Art. 6 Recht auf Anschluss

Innerhalb des Versorgungsnetzes besteht grundsätzlich ein Recht auf Anschluss. Mit der Anschlussbewilligung wird der Gesuchsteller zum Abonnenten und hat die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Art. 7 Verwendung von Trinkwasser

¹ Es ist den Abonnenten nicht gestattet, Wasser zu anderen als diesem Reglement entsprechenden Zwecken zu verwenden.

² Insbesondere ist den Abonnenten untersagt, Trinkwasser zu turbinieren, Wiesen zu berieseln, Wasser für Feuchtbiotope in der Umgebung des Hauses zu verwenden und als Frostschutzmassnahme im Winter permanent laufen zu lassen.

³ Das Erstellen privater Brunnen ist nur mit Bewilligung der Gemeinde möglich. Der Abonnent ist für die vorschriftsmässige Benutzung der Einrichtungen verantwortlich.

Art. 8 Öffentliche Brunnen

¹ Das Öffnen und Schliessen der öffentlichen Brunnen ist Sache einer vom Gemeinderat beauftragten Person.

² Zuwiderhandlungen werden gebüsst.

Art. 9 Haushälterische Nutzung

¹ Jeder Abonnent ist verpflichtet, einen übermässigen Wasserkonsum zu vermeiden.

² Die Wasserleitungen sind so zu isolieren, dass auch bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufenlassen des Wassers verhindert wird. Bei anhaltender Trockenheit kann der Gemeinderat die Berieselung von Gärten und Hausvorplätzen, des Golfplatzes, das Waschen von Autos, usw. befristet einschränken oder verbieten.

Art. 10 Anschlussgesuche

Gesuche für neue Leitungsanschlüsse, Netzerweiterungen oder -abänderungen sind mit den notwendigen Planunterlagen an den Gemeinderat zu richten.

Art. 11 Technische Anforderungen

¹ Die Zuleitung vom Grundstück ans Gemeinenetz erfolgt auf Kosten des Abonnenten.

² Die Anschlussleitungen müssen technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht verlegt werden. Generell gilt hierzu das Normenwerk des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserwerke wobei fehlerhafte Installationen auf Kosten der oder des Abonnenten verbessert werden.

³ Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen. Installationen und Anschlüsse dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die über eine entsprechende Konzession der Gemeinde verfügen.

⁴ Die Eigentümer oder Eigentümerinnen privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenutzung der Leitung gegen angemessene Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB, zu gestatten. Bei Baubeginn muss das schriftliche Einverständnis für das Durchleitungsrecht von Privatleitungen vorliegen. Änderungen der Linienführung sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Ablehnung der Haftung für Schäden durch Unterbrüche

Für Schäden, die auf Unterbrüche in der Versorgung zurückzuführen sind, kann die Gemeinde nicht verantwortlich gemacht werden.

Art. 13 Kontrolle der Installationen

¹ Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit überprüfen zu lassen. Der oder die mit dieser Kontrolle Beauftragte hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten.

² Werden Installationsmängel festgestellt, so wird eine Frist eingeräumt, um die Mängel auf Kosten der oder des Abonnenten zu beheben. Wird die Reparatur nicht ausgeführt, kann der Gemeinderat die Wasserlieferung verweigern.

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Gemeinde erhebt für den Bau, Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von den Abonnenten kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren. Diese bestehen aus:

- a. Mehrwertbeiträgen der Grundeigentümer;
- b. Anschlussgebühren;
- c. Grundgebühren;
- d. Mengengebühren;

² Die Mengengebühren werden entweder nach tatsächlichem Verbrauch bei Wasserbezug ab Wasserzähler oder mittels einer Pauschale bei Wasserbezug ohne Wasserzähler erhoben.

Art. 15 Mehrwertbeiträge

Bei der Erstellung einer Hauptzuleitung in bisher nicht oder kaum überbaute Gemeindegebiete können die einzelnen Eigentümer oder Eigentümerinnen zur Entrichtung eines Mehrwertbeitrages beigezogen werden. Anwendung findet das Gesetz vom 15. November 1988³ über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und weitere öffentliche Werke sowie das kantonale Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971⁴ über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung.

Art. 16 Anschluss-, Grund- und Mengengebühren

¹ Anschluss-, Grund- und Mengengebühren werden in Ziffer IV dieses Reglements festgeschrieben.

² Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren periodisch der Teuerung anzupassen.

Art. 17 Kostenaufteilung bei gemeinsamen Wasserzählern

¹ Befindet sich eine Liegenschaft mit Wasserzähler im Eigentum mehrerer Abonnenten, so nehmen diese die Aufteilung der Gebühren unter sich vor.

² Nehmen Abonnenten diese Verteilung nicht an, können sie auf eigene Rechnung einen separaten Zähler einbauen lassen.

³ Die Zählermiete wird im Verhältnis der Anteile aufgeteilt.

Art. 18 Finanzierung der Zähler

¹ Der Ankauf der Zähler geht zu Lasten der Gemeinde und bleibt deren Eigentum.

² Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Der Standort soll frostsicher sein. Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten der Abonnenten.

³ Der Unterhalt und die periodische Überprüfung gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, haften die Abonnierenden.

⁴ In der Regel werden die Zähler jährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Art. 19 Nachprüfen der Zähler

¹ Die Abonnenten können eine Nachprüfung des Zählers verlangen.

² Ergibt die Nachprüfung eine Abweichung von 6%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels, andernfalls gehen die Lasten für die Prüfung und das Auswechseln des Zählers zu Lasten der Abonnenten.

³ Gesetzessammlung VS

⁴ Gesetzessammlung VS

Art. 20 Versagen der Wasserzähler

¹ Kann der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt.

² Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder der nachfolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

Art. 21 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt ordentlicherweise jährlich an den Liegenschaftseigentümer.

² Ausnahmsweise kann sie auf Ersuchen des Eigentümers und unter dessen Haftbarkeit dem Mieter zugestellt werden.

³ Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

Art. 22 Kündigung

¹ Eine Kündigung des Abonnements hat schriftlich und spätestens 3 Monate vor Jahresende zu erfolgen.

² In Ermangelung einer solchen Kündigung gilt das Abonnement jeweils als für ein Jahr erneuert.

Art. 23 Aufhebung des Abonnements

Bei Aufhebung des Abonnements ist der Gemeinderat berechtigt, die Leitung auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin vom öffentlichen Leitungsnetz abtrennen zu lassen.

III. Abwasserversorgung und Kanalisation

A. Allgemeines

Art. 24 Definition

Unter Abwasser versteht man "das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser". (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁵, Art. 4 lit. e).

Art. 25 Aufsicht

¹ Massnahmen, welche die Ableitung und Behandlung der Abwässer sichern, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

² Der Gemeinde obliegt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

³ Die Aufsicht und Kontrolle kann einer Kommission übertragen werden, der ein Mitglied des Gemeinderates vorsteht.

⁵ Gesetzessammlung VS

Art. 26 Zweck und Arten von Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung und unschädlichen Ableitung sowie Reinigung der Abwässer und Beseitigung der Rückstände.

² Sie umfassen:

- a. das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz;
- b. die privaten Kanalisationen und Anschlüsse;
- c. die öffentliche Abwasserreinigung (ARA, die Gemeinde ist Mitglied des Gemeindezweckverbandes ARA Fiesch);
- d. die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer;
- e) die Anlagen zur Beseitigung der Rückstände.

Art. 27 Erstellen der öffentlichen Kanalisation

¹ Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden, soweit möglich und je nach Bedarf, aufgrund eines generellen Entwässerungsplans (GEP) gemäss Gewässerschutzverordnung gebaut. Die Erstellung und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

² Wenn private Interessenten eine bedeutende Verlängerung einer öffentlichen Kanalisationsleitung verlangen, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten zusätzlich zu den üblichen Gebühren verlangen.

Art. 28 Öffentliche Kanalisation

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen.

² Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GEP nach einem Ausbauplan erstellt. Die Realisierung des Ausbauprogramms erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse, der finanziellen Tragbarkeit und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Art. 29 Durchleitungsrecht

¹ Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt.

² Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer diese gemäss Artikel 691 und 693 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gegen angemessene Entschädigung dulden. Die Entschädigung richtet sich im Streitfall nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

Art. 30 Private Kanalisationen

¹ Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen.

² Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen.

³ Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Benützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Artikels 691 ZGB, zu gestatten.

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, im öffentlichen Interesse die Abtretung privater Kanalisationen gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen. Die Kosten eventueller Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde durch solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen. Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Abmachungen die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

⁵ Wird im Bereich einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 31 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Grundstücken durch unterirdische Leitungen der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

² Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss vor ihrer Vollendung auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Zustimmung der kantonalen Instanzen.

³ Die Eigentümer von Grund und Boden haben im Rahmen dieses Reglements einen Anspruch, die Abwässer ihrer Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen.

Art. 32 Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Die Grundeigentümer können an den Kosten dieser Kanalisation beteiligt werden. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Art. 33 Bauten ausserhalb der Bauzone

Die Eigentümer von Liegenschaften ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen, deren Abwässer nicht in die zentrale ARA geführt werden können, sind verpflichtet, eine eigene Anlage nach den Vorschriften des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt zu erstellen.

B. Technisches

Art. 34 Ausführung der Anschlussleitungen

¹ Für private Kanalisationsleitungen sind PVC-Röhren vorgeschrieben. Die Grabentiefe muss 80 cm betragen. Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen; ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45°, ist ein Schacht zu erstellen.

² Anschlussleitungen sind auf einem guten Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse sind solid und wasserdicht auszuführen.

³ Kann sich ein Eigentümer nicht bei einem Kontrollschacht ans Kanalisationsnetz anschliessen, muss er beim Anschluss einen solchen erstellen. Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 150 cm, 80 cm bei einer Tiefe von über 150 cm. Die Kontrollschächte müssen, wo erforderlich, mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden.

⁴ Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen soll das Eindringen von Gasen in Gebäude verhindert werden.

Art. 35 Entwässerung tiefliegender Räume

Kellerabläufe und -Anschlüsse von Räumen, die unter der Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstau-Niveau liegen.

Art. 36 Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen

¹ Diese Anschlussleitungen müssen wenigstens einen Durchmesser von 15 cm aufweisen. Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

² Als Mindestgefälle gilt in der Regel:

- für Anschlussleitungen von 15 cm Durchmesser = 3 %
- für Anschlussleitungen von 20 cm Durchmesser = 2 %
- für Anschlussleitungen von 30 cm und mehr Durchmesser = 1 %

Art. 37 Einzelabwasserreinigungsanlagen und Hofdüngeranlagen

¹ Einzelabwasserreinigungsanlagen müssen ausserhalb von Gebäuden liegen und sind mit eigenen, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennten Mauern zu umgeben. Einrichtungen dieser Art sind immer sorgfältig zuzudecken.

² Hofdüngeranlagen (Jauchegruben und Misthöfe) müssen dicht und ohne Überlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten Abwasser oder Grubeninhalte zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

Art. 38 Einleiteverbot

¹ Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören, noch Tiere und Pflanzen gefährden. Insbesondere dürfen folgende Substanzen nicht in die Kanalisation gelangen:

- a. Gase und Dämpfe;
- b. Gifte, explosive, brennbare oder radioaktive Substanzen;
- c. Übelriechende Stoffe;
- d. Jauche aus Fall-WC's, Ställen oder Misthöfen, Molke;
- e. Flüssigkeiten von Komposthaufen oder Futtersilos;
- f. Harte Abfälle, die zur Verstopfung der Kanalisation führen können: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabscheidern;
- g. Viskose Substanzen wie Teer, Bitumen- und Teeremulsionen usw. ;
- h. Benzin, Öle und Fette;
- i. grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40° C;
- j. Säure oder Alkalilösungen in schädlicher Konzentration (höher als 1/2‰).

Art. 39 Behandlung schädlicher Substanzen

¹ Die im Artikel 37 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen erst dann der Kanalisation zugeführt werden, nachdem sie durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabscheider), Neutralisation, Entgiftung usw. unschädlich gemacht werden.

² Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung für die Zuleitung solcher Substanzen ist auch das Projekt für deren Vorbehandlung einzureichen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise verlangen.

Art. 40 Nicht verunreinigte Abwässer

Nicht verunreinigte Abwässer (Brunnen-, Sicker-, Drainage- oder Dachwasser) sind nach Möglichkeit nicht der Schmutzwasserkanalisation bzw. der ARA zuzuführen. Der Gemeinderat kann, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplans (GEP), die getrennte Ableitung von solchen Abwässern vorschreiben.

Art. 41 Sickerwasser

Es ist verboten, verunreinigende Stoffe durch Versickerung in den Untergrund zu beseitigen. Ausnahmen kann ausschliesslich die zuständige kantonale Behörde bewilligen, sofern die Gefahr der Verunreinigung eines ober- oder unterirdischen Gewässers ausgeschlossen ist.

Art. 42 Unterhalt und Reinigung

¹ Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

² Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen die Reinigung vornehmen lassen.

Art. 43 Gesuche, Bewilligung und Pläne

¹ Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolgt dieser direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zwecke ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches alle Angaben für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält.

² Dem Gesuch sind folgende Pläne beizulegen:

- a. Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalisationen Aufschluss gibt;
- b. Detailpläne von Schächten, insbesondere von Anlagen wie Öl- und Fettabscheider oder anderen privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

³ Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Art. 44 Beanstandungen und Änderungen

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten.

² Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden.

³ Bei der Begutachtung beanstandete Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Eine solche Anordnung wird dem Eigentümer unter Angabe der Beanstandungen mitgeteilt. Werden die angeordneten Arbeiten nicht vorschriftsmässig ausgeführt, kann der Gemeinderat dies auf Kosten des Eigentümers veranlassen.

C. Finanzielles

Art. 45 Finanzierungsarten

¹ Die öffentliche Kanalisation der Gemeinde und die Beteiligung der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der ARA Fiesch können wie folgt finanziert werden:

- a. durch Beiträge der Grundeigentümer als Mehrwertbeiträge infolge Erschliessung des Bauandes;
- b. durch einmalige Anschlussgebühren der Benutzer der Kanalisation und Abwasseranlage;
- c. durch jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühren, bestehend aus einer Grund- und einer Mengengebühr;
- d. durch Leistungen des Bundes und des Kantons;
- e. durch im Gemeindebudget festzusetzende Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

² Sämtliche Beiträge und Gebühren dürfen ihrem Zweck, die Ausgaben der Gemeinde mitzufinanzieren, nicht entfremdet werden.

Art. 46 Anschluss- und Benutzungsgebühren

¹ Anschluss- und Benutzungsgebühren werden in Ziffer IV dieses Reglements festgeschrieben.

² Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren periodisch der Teuerung anzupassen.

Art. 47 Härtefälle

Wenn das Inkasso der ARA-Anschlussgebühr zu begründeten Härtefällen führt, kann der Gemeinderat auf ein schriftliches Gesuch hin den Rechnungsbetrag auf mehrere Raten über maximal 3 Jahre verteilen. Der Verzugszins bleibt jedoch trotzdem geschuldet.

Art. 48 Fälligkeit der Gebühren

¹ Ein allfälliger Mehrwertbeitrag und die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war.

² Die einmaligen Anschlussgebühren sind gleichzeitig mit der Genehmigung der Baubewilligung fällig.

³ Die Benutzungsgebühren sind jährlich vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft zu bezahlen.

⁴ Befindet sich eine Liegenschaft im Eigentum von mehreren Abonnenten, haben diese die Kosten unter sich aufzuteilen.

IV. Gebühren

Art. 49 Gebühren Trinkwasserversorgung

1. Anschlussgebühr

Neu- und Anbauten,

Umbauten mit Zweckänderung pro m³ Bauvolumen CHF 3.00

Ausnahmen: Für spezielle Bauten und Anlagen wie landwirtschaftliche Oekonomiegebäude, Gewerbebauten, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Lager kann der Gemeinderat, je nach Wasserbedarf der Objekte, eine pauschale Anschlussgebühr von CHF 200.00 bis CHF 10'000.00 festlegen.

2. Grundgebühr (mit Wasserzähler)

Haushaltungen:

jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit CHF 90.00

Hotels/Restaurants/Pensionen/Garnis/Massenunterkünfte:

jährliche Grundgebühr pro Betriebseinheit CHF 90.00

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

jährliche Grundgebühr pro Betriebseinheit CHF 90.00

3. Mengengebühr pro m³ Wasserbezug:

Für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen ist eine jährliche Mengengebühr zu entrichten pro m³

CHF 0.30

4. Grund- und Mengengebühr (pauschal ohne Wasserzähler)

Landwirtschaftsbetriebe:

jährliche Grundgebühr pro Betrieb CHF 90.00

zusätzlich pro Grossvieheinheit CHF 2.00

Golfplatz:

jährliche Grundgebühr pro Betrieb CHF 90.00

pro Green- und Fairway-Wasserbezugsort CHF 75.00

Ausnahmen: Für spezielle Bauten, Anlagen und Betriebe mit industriell-gewerblicher, landwirtschaftlicher oder touristischer Nutzung sowie für Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen kann der Gemeinderat, je nach Wasserbedarf der Nutzung, eine pauschale Grundgebühr von CHF 90.00 bis 10'000.00 festlegen.

5. Bauwasser für Neu- und Umbauten

Mauerbauten pro m³ Bauvolumen CHF 0.20

Holzbauten pro m³ Bauvolumen CHF 0.10

Art. 50 Gebühren Abwasserentsorgung und ARA

1. Anschlussgebühr ARA

pro Wohneinheit	CHF 1'600.00
pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	CHF 1'600.00
pro abwasserproduzierenden Bezugsort	CHF 200.00

Ausnahmen: Für spezielle Bauten, Anlagen und Betriebe wie landwirtschaftliche Oekonomiegebäude, Gewerbebauten, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Lager kann der Gemeinderat, je nach Abwasseranfall, eine pauschale Anschlussgebühr von CHF 200.00 bis CHF 10'000.00 festlegen.

2. Anschlussgebühr Kanalisation (= Anschlussgebühr Wasser)

Neu- und Anbauten,

Umbauten mit Zweckänderung	pro m ³ Bauvolumen	CHF	3.00
----------------------------	-------------------------------	-----	------

Ausnahmen: Für spezielle Bauten, Anlagen und Betriebe wie landwirtschaftliche Oekonomiegebäude, Gewerbebauten, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Lager kann der Gemeinderat, je nach Abwasseranfall, eine pauschale Anschlussgebühr von CHF 200.00 bis CHF 10'000.00 festlegen.

3. Grundgebühr ARA und Kanalisation (mit Wasserzähler)

Haushaltungen:

Jährliche Grundgebühr	pro Wohneinheit	CHF	135.00
-----------------------	-----------------	-----	--------

Hotels/Restaurants/Pensionen/Massenunterkünfte:

jährliche Grundgebühr	pro Betriebseinheit	CHF	135.00
-----------------------	---------------------	-----	--------

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

jährliche Grundgebühr	pro Betrieb	CHF	135.00
-----------------------	-------------	-----	--------

4. Mengengebühr pro m³ Wasserbezug Abwasser ARA und Kanalisation (mit Wasserzähler)

Für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen ist eine jährliche

Mengengebühr zu entrichten pro m ³	CHF	0.45
-----------------------------------------------	-----	------

5. Grund- und Mengengebühr ARA und Kanalisation (pauschal ohne Wasserzähler)

Landwirtschaftsbetriebe:

jährliche Grundgebühr	pro Betrieb	CHF	150.00
-----------------------	-------------	-----	--------

Ausnahmen: Für spezielle Bauten, Anlagen und Betriebe mit industriell-gewerblicher, landwirtschaftlicher oder touristischer Nutzung sowie für Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen kann der Gemeinderat, je nach Abwasseranfall, eine pauschale Grundgebühr von CHF 135.00 bis CHF 10'000.00 festlegen.

V. Straf- und Beschwerdebestimmungen

Art. 51 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu CHF 20'000 bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

² Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung derjenigen Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

³ Bei Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

⁴ Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, für die Kosten der Ersatzmassnahmen Sicherheiten zu leisten.

Art. 52 Rechtsschutz

¹ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement erlässt, kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden.

² Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifsätze können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)⁶.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird ihm widersprechendes Recht aufgehoben, namentlich die einschlägigen Reglemente von Oberwald, Obergesteln und Ulrichen.

² Dieses Reglement tritt nach dessen Homologation durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

⁶ Gesetzessammlung VS 172.6

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13.08.2009

Genehmigt durch die Urversammlung am 09.10.2009

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 04.11.2009

Änderungen des Reglements über die Trinkwasserversorgung,
die Abwasserentsorgung, die Kanalisation und deren Gebühren:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26.04.2011

Genehmigt durch die Urversammlung am 27.05.2011

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 21.09.2011.